

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau
Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ (Stand 17.02.2011) **1/17**

1. Was ist der „Sanierungsscheck 2011“?4

Zielgruppe 4

2. Wer erhält eine Förderung?4

3. Wie oft kann ich diese Förderung beantragen?4

4. Ich habe schon 2009 für die Förderungsaktion „Sanierungsscheck“ eingereicht, darf ich dieses Jahr wieder einreichen?4

Förderungsfähigkeit des Objekts 4

5. Was ist ein förderungsfähiges Objekt?4

6. Kann ich auch einen Antrag für meinen Nebenwohnsitz stellen?4

7. Mein Objekt steht im Ausland, kann ich für dieses auch eine Förderung erhalten?5

8. Ich wohne im Ausland, mein zur Förderung beantragtes Objekt ist aber in Österreich. Kann ich trotzdem eine Förderung beantragen?5

9. Wie oft kann ich für mein Objekt einreichen?5

10. Sind Mietzinshäuser förderungsfähig?5

11. Sind Wohnungs-Eigentümergeinschaften förderungsfähig?5

12. Wie wird der einstimmige Beschluss einer Wohnungs-Eigentümergeinschaft bestätigt? 5

13. Ist eine Mietwohnung förderungsfähig?5

14. Was ist ein mehrgeschossiger Wohnbau (MGW)?5

15. Ist mein Zweifamilienhaus förderungsfähig?5

16. Kann für ein Reihen- bzw. Doppelhaus eine Förderung beantragt werden?6

17. Kann für einen Vierkant- bzw. Bauernhof eine Förderung beantragt werden?6

18. Mein Gebäude wird sowohl zu privaten Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt. Kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?6

19. Wie alt darf mein Objekt sein, um eine Förderung zu erhalten?6

20. Die Baugenehmigung für mein Gebäude wurde nach dem 01.01.1991 erteilt. Kann ich trotzdem eine Förderung in Anspruch nehmen?6

21. Mein Gebäude ist so alt, dass keine Baugenehmigung für das Objekt existiert. Was kann ich tun?6

22. Brauche ich einen Energieausweis?6

23. Woher bekomme ich einen Energieausweis?6

24. Ich habe bereits einen Energieausweis, wie alt darf dieser sein?7

25. Kann ich die Kosten für den Energieausweis auch geltend machen?7

26. Wird ein Zertifikat des Energiesparverbandes als Energieausweis anerkannt?7

27. Ich bin Wohnungseigentümer einer Wohnung in einem mehrgeschossigen Wohnbau, und es liegt ein einstimmiger Beschluss für die Sanierung des gesamten Wohnbaus vor. Benötige ich einen Energieausweis für das gesamte Gebäude, oder für meine Wohnung? .7

28. Ich bin Mieter/in bzw. Eigentümer/in einer Wohnung (ohne einstimmigen Beschluss der WEG) im mehrgeschossigen Wohnbau und möchte die Fenster tauschen. Brauche ich einen Energieausweis?7

Förderungsgegenstand 7

29. Was wird gefördert?7

30. Welche thermischen Sanierungsmaßnahmen gibt es?7

31. Was ist eine umfassende Sanierung?7

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau
Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **2/17**

32. Was ist eine Teilsanierung?	8
33. Was ist die Sonderregelung zur Teilsanierung im mehrgeschossigen Wohnbau?	8
34. Welche U-Werte müssen bei einer Teilsanierung eingehalten werden?	8
35. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- und Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben?	8
36. Ich bin (Mit-)Eigentümer/in, Bauberechtigter oder Mieter/in eines Ein- oder Zweifamilienhauses, welche Maßnahmen kann ich zur Förderung einreichen?	8
37. Ich bin Eigentümer/in einer Wohnung im mehrgeschossigen Wohnbau (MGW), welche Maßnahmen kann ich zur Förderung einreichen?	9
38. Ich bin Eigentümer/in einer Wohnung im mehrgeschossigen Wohnbau (MGW) und es liegt kein einstimmiger Beschluss zur Sanierung vor. Welche Maßnahmen kann ich zur Förderung einreichen?	9
39. Welche Umstellungen meines Wärmeerzeugungssystems sind förderungsfähig?	9
40. Was ist die Voraussetzung, um eine Umstellung auf ein Wärmeerzeugungssystem gefördert zu bekommen?	9
41. Welche Solaranlagen werden gefördert?	9
42. Ich habe bereits eine bestehende Solaranlage, deren Bruttokollektorfläche kleiner 15m ² ist. Muss ich eine komplett neue Solaranlage errichten?	9
43. Ich bin Eigentümer/in einer Wohnung im mehrgeschossigen Wohnbau, und es liegt ein einstimmiger Beschluss vor. Muss meine Solaranlage auch 15m ² groß sein?	9
44. Welche Holzzentralheizungsgeräte werden gefördert?	10
45. Welche Wärmepumpen werden gefördert?	10
46. Woher weiß ich, ob ich eine umfassende Sanierung, Teilsanierung oder Umstellung des Wärmeerzeugungssystems beantragen soll?	10

Förderhöhen 10

47. Wie hoch ist die Förderung für eine thermische Sanierung?	10
48. Wie hoch ist die Förderung für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems?	10
49. Welche Förderung ergibt sich, wenn ich sowohl eine thermische Sanierung als auch die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems beantrage?	11
50. Wird die Mehrwertsteuer gefördert?	11
51. Wie berechnet sich im mehrgeschossigen Wohnbau der aliquote Anteil der Investitionskosten bezogen auf meine Wohneinheit?	11
52. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, auch der Betrag, den ich tatsächlich bekomme?	11

Förderungsfristen 11

53. In welchem Zeitraum läuft die Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“?	11
54. Wann muss ich die Förderung beantragen?	11
55. Ab wann wird der Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet?	12
56. Wann kann ich mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme(n) beginnen?	12
57. Bis wann muss ich meine Maßnahme(n) umsetzen?	12
58. Bis wann und wo muss ich meine Endabrechnungsunterlagen abgeben?	12
59. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor Antragseinreichung durchgeführt wurden?	12
60. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor dem 01.03.2011 durchgeführt wurden?	12
61. Kann ich bereits vor Antragstellung den Auftrag für die Sanierung erteilen?	13
62. Kann ich bereits vor Antragstellung eine Anzahlung tätigen?	13

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau
Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **3/17**

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung	13
63. Welche Unterlagen benötige ich für die Beantragung einer Förderung?.....	13
64. Ist es sinnvoll einen unvollständigen Antrag abzuschicken?	13
65. Müssen die Unterlagen im Original oder in Kopie vorgelegt werden?	13
66. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?.....	13
67. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers ausgestellt sein?	14
68. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers lauten, wenn als Wohnungs- Eigentümergeinschaft eine Sanierung durchgeführt wird?.....	14
69. Was passiert, wenn andere Maßnahmen als eingereicht durchgeführt wurden?	14
Ablauf und Abwicklung	14
70. Wo kann ich mich über die Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ informieren?.....	14
71. Wo stelle ich den Förderungsantrag?	14
72. Wohin schicke ich meine Unterlagen zur Endabrechnung?	15
73. Wann wird die Förderung ausbezahlt?	15
Allgemeine Fragen	15
74. Ist meine Eigenleistung förderungsfähig?.....	15
75. Sind reine Materialrechnungen förderungsfähig?	15
76. Ich habe eine Firma, kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?	15
77. Kann ich die Maßnahme(n) auch von einem ausländischen Unternehmen durchführen lassen?.....	15
78. Kann die Bundesförderung parallel zu einer Landesförderung beantragt werden?.....	15
79. Kann die Bundesförderung parallel zu einer anderen Bundesförderung beantragt werden?.....	15
80. Wenn ich in diesem Jahr mit meinem gestellten Antrag keine Förderung erhalte, werde ich dann für die nächste Förderungsaktion automatisch gereiht?	15
81. Wir sind eine Wohnungs-Eigentümergeinschaft im mehrgeschossigen Wohnbau und haben einen einstimmigen Beschluss aller Eigentümer zur Durchführung einer thermischen Sanierung. Wer muss einreichen?	16
82. Ich bin bevollmächtigter Vertreter der Wohnungs-Eigentümergeinschaft/Hausverwal- tung, was sind meine Aufgaben?.....	16
83. Werden Wohnungstüren gefördert?.....	16
84. Werden bei einem Fenstertausch auch Verschattungssysteme gefördert?	16
85. Kann der Fenstertausch in einem Wintergarten gefördert werden?.....	16
86. Kann die Verglasung der Loggia gefördert werden?.....	16
87. Wird die Dämmung von Balkonen gefördert?	16
88. Können Zubauten/Erweiterungen/Dachgeschoßausbauten gefördert werden?	16
89. Ich kann nicht alle zum „Sanierungsscheck 2011“ beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen. Werden die restlichen Maßnahmen ins nächste Jahr übertragen?.....	17
90. Was passiert, wenn vor Ablauf der Einreichfrist (30.06.2011) keine Förderungsmittel mehr zur Verfügung stehen?.....	17

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **4/17**

1. Was ist der „Sanierungsscheck 2011“?

Eine befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive im Bereich des privaten Wohnbaus. Initiiert wird diese durch die Österreichische Bundesregierung.

Zielgruppe

2. Wer erhält eine Förderung?

Natürliche Personen,

- die (Mit-)Eigentümer/innen, Bauberechtigte oder Mieter/innen eines Ein- oder Zweifamilienhauses sind.
- die Wohnungseigentümer/innen (Wohnungen im mehrgeschossigen Wohnbau) sind:
 - für die Durchführung einer thermischen Sanierungsmaßnahme des gesamten Wohnbaus muss ein einstimmiger Beschluss der Eigentümergemeinschaft für die Durchführung derselben vorliegen. Der Förderungsantrag ist von jedem/r Wohnungseigentümer/in für die eigene Wohnungseinheit separat einzureichen.
 - Eigentümer/innen ohne einstimmigen Beschluss können für den Tausch der Fenster und Außentüren einen Förderungsantrag stellen.
- die Mieter/innen von Wohnungen sind:
 - ein Förderungsantrag kann für den Tausch der Fenster und Außentüren eingebracht werden.

3. Wie oft kann ich diese Förderung beantragen?

Die Förderung kann pro natürliche Person und pro Objekt im Rahmen dieser Förderungsaktion nur einmal beantragt werden („one person/ one object/ one call“).

4. Ich habe schon 2009 für die Förderungsaktion „Sanierungsscheck“ eingereicht, darf ich dieses Jahr wieder einreichen?

Ja. Die beiden Förderungsaktionen sind voneinander unabhängig. Sollte Ihr Objekt, sowie Ihre geplante(n) Maßnahme(n) den derzeit geltenden Bestimmungen entsprechen können Sie für die Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ einreichen.

Förderungsfähigkeit des Objekts

5. Was ist ein förderungsfähiges Objekt?

Mit „Objekt“ ist das Einfamilienhaus, das einzelne Doppel- bzw. Reihenhaus, oder die einzelne Wohnung in einem Zweifamilienhaus oder mehrgeschossigen Wohnbau gemeint.

Bitte beachten Sie! – Eventuell ist vor Umsetzung das Einvernehmen mit dem/der Eigentümer/in herzustellen oder sind behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Denkmal- oder Ortsbildschutz) erforderlich.

6. Kann ich auch einen Antrag für meinen Nebenwohnsitz stellen?

Ja. Bitte beachten Sie! - Jeder Förderungswerber kann im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ nur **einmal** eine Förderung erhalten.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **5/17**

7. Mein Objekt steht im Ausland, kann ich für dieses auch eine Förderung erhalten?

Nein. Die Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ gilt nur für Objekte im Inland.

8. Ich wohne im Ausland, mein zur Förderung beantragtes Objekt ist aber in Österreich. Kann ich trotzdem eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ gilt für Objekte im Inland.

9. Wie oft kann ich für mein Objekt einreichen?

Die Förderung kann pro natürliche Person und pro Objekt im Rahmen dieser Förderungsaktion nur **einmal** beantragt werden („one person/ one object/ one call“).

10. Sind Mietzinshäuser förderungsfähig?

Mietzinshäuser sind als Ganzes nicht förderungsfähig. Allerdings kann der Mieter der einzelnen Wohnung eine Förderung für den Tausch von Fenstern und Außentüren (Balkon- oder Terrassentüren) beantragen.

Bitte beachten Sie! – Eventuell ist vor Umsetzung das Einvernehmen mit dem/der Eigentümer/in herzustellen oder sind behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Denkmal- oder Ortsbildschutz) erforderlich.

11. Sind Wohnungs-Eigentümergeinschaften förderungsfähig?

Nein. Wohnungs-Eigentümergeinschaften sind nicht förderungsfähig. Sollte jedoch ein einstimmiger Beschluss der Eigentümergeinschaft vorliegen, kann jede/r Eigentümer/in für seine/ihre Wohnung einen Antrag stellen.

12. Wie wird der einstimmige Beschluss einer Wohnungs-Eigentümergeinschaft bestätigt?

Die Bestätigung erfolgt auf dem Antragsformular durch die Wohnungs-Eigentümergeinschaft bzw. deren bevollmächtigtem Vertreter oder die Hausverwaltung.

13. Ist eine Mietwohnung förderungsfähig?

Mieter von Wohnungen können eine Förderung für den Tausch von Fenstern und Außentüren (Balkon- oder Terrassentür) erhalten.

14. Was ist ein mehrgeschossiger Wohnbau (MGW)?

Wohnbauten, die aus drei Wohnungen und mehr bestehen, gelten als mehrgeschossig (Ausnahme: Reihenhäuser, hier wird das einzelne Reihenhaus als Einfamilienhaus behandelt).

15. Ist mein Zweifamilienhaus förderungsfähig?

Ein Zweifamilienhaus (zwei getrennte Wohneinheiten) mit verschiedenen Eigentums-/Mietverhältnissen ist folgendermaßen förderungsfähig.

- Ich bin Eigentümer des gesamten Hauses und bewohne eine der beiden Einheiten. Es kann einmalig eine Förderung vom Eigentümer für das gesamte Haus beantragt werden.
- Für die getrennten Wohneinheiten gibt es jeweils einen Eigentümer. Beide Eigentümer können für ihre Einheit eine Förderung beantragen.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **6/17**

- Beide Einheiten des Zweifamilienhauses sind vermietet und die Mieter möchten eine Förderung beantragen. Es können beide nur für die Fenster und Außentüren (Balkon- oder Terrassentüren) ihrer Wohneinheit ansuchen ODER der Hauseigentümer einmalig für das gesamte Objekt.

16. Kann für ein Reihen- bzw. Doppelhaus eine Förderung beantragt werden?

Ja. Für Reihen- bzw. Doppelhäuser können alle genannten Maßnahmen zur thermischen Sanierung sowie für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems beantragt werden.

Bitte beachten Sie! - Es gelten die Bedingungen für Ein- und Zweifamilienhäuser.

17. Kann für einen Vierkant- bzw. Bauernhof eine Förderung beantragt werden?

Ja. Für Vierkant- bzw. Bauernhöfe können alle genannten Maßnahmen zur thermischen Sanierung sowie für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems beantragt werden.

Bitte beachten Sie! - Es muss jedoch gewährleistet werden, dass der sanierte Gebäudeteil bzw. die Nutzung des neuen Wärmeerzeugungssystems überwiegend privat ist.

18. Mein Gebäude wird sowohl zu privaten Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt. Kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?

Wenn die zu privaten Wohnzwecken dienende Fläche nachweislich überwiegt (also mehr als 50% des Gesamtgebäudes ausmacht), kann ein Förderungsantrag gestellt werden.

19. Wie alt darf mein Objekt sein, um eine Förderung zu erhalten?

Gefördert werden bestehende Wohngebäude, die älter als 20 Jahre sind, d.h. das Datum der Baubewilligung muss vor dem 01.01.1991 liegen.

20. Die Baugenehmigung für mein Gebäude wurde nach dem 01.01.1991 erteilt. Kann ich trotzdem eine Förderung in Anspruch nehmen?

Nein. Eine wesentliche Förderungsvoraussetzung ist, dass die Baubewilligung für das betreffende Gebäude vor dem 01.01.1991 rechtskräftig erteilt wurde.

21. Mein Gebäude ist so alt, dass keine Baugenehmigung für das Objekt existiert. Was kann ich tun?

Falls eine Baubewilligung wegen des Alters des Gebäudes nicht existiert, ist das am Energieausweis angegebene Jahr bzw. eine plausible Schätzung (z.B. 1900) anzugeben.

22. Brauche ich einen Energieausweis?

Ja. Der Energieausweis ist eine Förderungsvoraussetzung und dient zum Ausfüllen der „Technischen Details“ im Antrag. Der Energieausweis selbst ist bei der Einreichung des Förderungsantrags nicht vorzulegen.

23. Woher bekomme ich einen Energieausweis?

Berater, die zur Ausstellung von Energieausweisen befugt sind, finden Sie u. a. unter <http://wko.at/wknoe/rp/energieausweis.pdf>

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **7/17**

24. Ich habe bereits einen Energieausweis, wie alt darf dieser sein?

Der Energieausweis muss der ÖNORM H 5055 (gültig ab 01.02.2008) und Richtlinie 2002/91/EG entsprechen.

25. Kann ich die Kosten für den Energieausweis auch geltend machen?

Ja. Diesfalls muss die Rechnung über den Energieausweis der Endabrechnung beigelegt werden. Bitte beachten Sie! – Planungs- und Energieausweiskosten können bis zu 10% der materiellen Leistungen als förderungsfähig anerkannt werden.

26. Wird ein Zertifikat des Energiesparverbandes als Energieausweis anerkannt?

Nein. Für die Bundesförderung „Sanierungsscheck 2011“ stellt der Energieausweis eine Förderungsvoraussetzung dar.

27. Ich bin Wohnungseigentümer einer Wohnung in einem mehrgeschossigen Wohnbau, und es liegt ein einstimmiger Beschluss für die Sanierung des gesamten Wohnbaus vor. Benötige ich einen Energieausweis für das gesamte Gebäude, oder für meine Wohnung?

In diesem Fall wird der Energieausweis für das gesamte Wohngebäude benötigt.

28. Ich bin Mieter/in bzw. Eigentümer/in einer Wohnung (ohne einstimmigen Beschluss der WEG) im mehrgeschossigen Wohnbau und möchte die Fenster tauschen. Brauche ich einen Energieausweis?

Ja. In diesem Fall muss der Energieausweis für die einzelne, zu sanierende, Wohnung ausgestellt sein.

Förderungsgegenstand

29. Was wird gefördert?

Gefördert werden thermische Sanierungen bestehender Wohngebäude (gemäß Punkt 1 der Förderungsinformationen Sanierungsscheck 2011), sowie Maßnahmen zur Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen (gemäß Punkt 2 der Förderungsinformationen Sanierungsscheck 2011). Weiters können auch die Kosten für den Energieausweis und bestimmte Nebenkosten gefördert werden.

30. Welche thermischen Sanierungsmaßnahmen gibt es?

Als förderungsfähige Maßnahmen gelten:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren

31. Was ist eine umfassende Sanierung?

Die Sanierung gilt als umfassend, wenn durch eine oder mehrere der, unter Punkt 30, angeführten Maßnahmen (in diesem Fall sind keine speziellen U-Werte zu erreichen) folgender energetischer Standard erreicht wird:

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **8/17**

Die Reduktion des Heizwärmebedarfes durch die Sanierungsmaßnahme(n) auf maximal 75 kWh/m²a bei einem Oberflächen/Volumenverhältnis $\geq 0,8$ bzw. auf maximal 35 kWh/m²a bei einem Oberflächen/Volumenverhältnis des Gebäudes $\leq 0,2$ (Zwischenwerte werden linear interpoliert). Eine entsprechende Tabelle finden Sie unter www.sanierungsscheck2011.at.

32. Was ist eine Teilsanierung?

Die unter Punkt 30 angeführten Maßnahmen können auch als Teilsanierung gefördert und in jeder beliebigen Kombination durchgeführt werden, wenn eine Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 30% erreicht wird. Weiters müssen die unter Punkt 34 angeführten spezifischen Bedingungen eingehalten werden.

33. Was ist die Sonderregelung zur Teilsanierung im mehrgeschossigen Wohnbau?

Für mehrgeschossige Wohnbauten gelten die Bedingungen einer Teilsanierung (siehe Punkt 32). Allerdings gibt es hier die Sonderregelung, dass die Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 15% ausreichend ist.

34. Welche U-Werte müssen bei einer Teilsanierung eingehalten werden?

Für die Teilsanierung gelten folgende Maximalwerte nach Umsetzung:

- Dämmung der Außenwände:
U-Wert nach Sanierung maximal 0,25 W/m²K
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches:
U-Wert nach Sanierung maximal 0,20 W/m²K
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens:
U-Wert nach Sanierung maximal 0,35 W/m²K
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren:
U-Wert nach Sanierung maximal 1,35 W/m²K

35. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- und Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben?

Sollten unterschiedliche Wand- und Deckenaufbauten bestehen, so ist der über die Fläche gemittelte U-Wert einzutragen.

36. Ich bin (Mit-)Eigentümer/in, Bauberechtigter oder Mieter/in eines Ein- oder Zweifamilienhauses, welche Maßnahmen kann ich zur Förderung einreichen?

Als (Mit-)Eigentümer/in, Bauberechtigter oder Mieter/in eines Ein- oder Zweifamilienhauses können Sie für die Dämmung der Außenwände, der obersten sowie untersten Geschoßdecke und für die Sanierung bzw. den Austausch der Fenster und Außentüren (Balkon- oder Terrassentüren) einreichen.

Maßnahmen zur Umstellung des Wärmeerzeugungssystems können Sie beantragen, wenn Ihr Objekt bereits dem energetischen Standard einer umfassenden Sanierung entspricht (siehe Punkt 31) bzw. wenn Sie parallel eine förderungsfähige Sanierung durchführen.

Bitte beachten Sie! – Vor der Umsetzung ist eventuell das Einvernehmen mit dem (Mit-)Eigentümer herzustellen!

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **9/17**

37. Ich bin Eigentümer/in einer Wohnung im mehrgeschossigen Wohnbau (MGW), welche Maßnahmen kann ich zur Förderung einreichen?

Liegt ein einstimmiger Beschluss der Eigentümergemeinschaft vor, kann für den gesamten Wohnbau die Förderung der thermischen Sanierung bzw. die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems beantragt werden. Der Förderungsantrag ist von jedem/r Wohnungseigentümer/in separat für die eigene Wohnungseinheit einzureichen.

Liegt kein einstimmiger Beschluss der Wohnungs-Eigentümergemeinschaft vor, so kann der Tausch von Fenstern und Außentüren (Balkon- und Terrassentüren) beantragt werden.

38. Ich bin Eigentümer/in einer Wohnung im mehrgeschossigen Wohnbau (MGW) und es liegt kein einstimmiger Beschluss zur Sanierung vor. Welche Maßnahmen kann ich zur Förderung einreichen?

Sollte kein einstimmiger Beschluss der Wohnungs-Eigentümergemeinschaft vorliegen, so kann ein Förderungsantrag für den Tausch der Fenster und Außentüren (Balkon- oder Terrassentüren) eingebracht werden.

39. Welche Umstellungen meines Wärmeerzeugungssystems sind förderungsfähig?

Gefördert werden:

- Einbindung einer thermischen Solaranlage in das bestehende Heizungssystem (siehe Punkt 42)
- Umstieg auf Holzzentralheizungsgeräte (siehe Punkt 44)
- Einbau von Wärmepumpen (siehe Punkt 45)

40. Was ist die Voraussetzung, um eine Umstellung auf ein Wärmeerzeugungssystem gefördert zu bekommen?

Voraussetzung für die Förderung der angeführten Maßnahmen ist, dass das Bestandsgebäude entweder:

- bereits dem Standard der umfassenden Sanierung (siehe Punkt 31) entspricht **oder**
- gleichzeitig eine förderungsfähige Sanierungsvariante durchgeführt wird.

41. Welche Solaranlagen werden gefördert?

Solaranlagen können ab 15m² Bruttokollektorfläche gefördert werden, wenn die Kollektoren entsprechend der „Solar-Keymark-Richtlinie“ geprüft sind. Eine Liste der in Frage kommenden Kollektortypen finden sie unter: www.sanierungsscheck2011.at

42. Ich habe bereits eine bestehende Solaranlage, deren Bruttokollektorfläche kleiner 15m² ist. Muss ich eine komplett neue Solaranlage errichten?

Nein. Sie müssen nur die zusätzlichen Quadratmeter errichten, damit die Anlage eine Bruttokollektorfläche von 15m² erreicht.

43. Ich bin Eigentümer/in einer Wohnung im mehrgeschossigen Wohnbau, und es liegt ein einstimmiger Beschluss vor. Muss meine Solaranlage auch 15m² groß sein?

Nein. Im mehrgeschossigen Wohnbau kann die Bruttokollektorfläche der Solaranlage bezogen auf die Wohneinheit auch kleiner 15m² sein. Die gesamte Solaranlage muss jedoch insgesamt größer als 15m² sein.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **10/17**

44. Welche Holzcentralheizungsgeräte werden gefördert?

Holzcentralheizungsgeräte müssen gemäß Typenprüfbericht im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) des Lebensministeriums erfüllen. Eine Liste der derzeit in Frage kommenden Kesseltypen findet sich unter www.sanierungsscheck2011.at. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern werden nur Holzcentralheizungsgeräte bis 50 kW Nennleistung gefördert.

45. Welche Wärmepumpen werden gefördert?

Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4 können gefördert werden. Angaben zur Jahresarbeitszahl erhalten Sie von Ihrem Wärmepumpenanbieter. Die Jahresarbeitszahl ist mittels des Planungs- und Berechnungstools JAZcalc vom Installateur der Anlage nachzuweisen. JAZcalc und sämtliche Unterlagen für den Nachweis finden Sie auf www.guetesiegel-erdwaerme.at.

46. Woher weiß ich, ob ich eine umfassende Sanierung, Teilsanierung oder Umstellung des Wärmeerzeugungssystems beantragen soll?

Auf Basis der Angaben des Energieausweises bestätigt der Aussteller im Antragsformular gutachterlich, ob das Gebäude nach Umsetzung der Maßnahme(n) die Kriterien einer umfassenden Sanierung oder Teilsanierung aufweist, bzw. ob die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems beantragt werden kann.

Förderhöhen

47. Wie hoch ist die Förderung für eine thermische Sanierung?

Die Förderung beträgt maximal 20% der anerkehbaren Investitionskosten (inkl. MwSt.).

Jedoch maximal:

- 5.000 Euro für eine umfassende Sanierung
- 3.000 Euro für eine Teilsanierung (Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 30%)
- 2.000 Euro für eine Teilsanierung im mehrgeschossigen Wohnbau (Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 15%)

48. Wie hoch ist die Förderung für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems?

Die Förderung beträgt maximal 20% der anerkehbaren Investitionskosten (inkl. MwSt.). Die Maximalbeträge verstehen sich zusätzlich zur Förderung für die thermische Gebäudesanierung, können jedoch auch separat beantragt werden, wenn das Objekt bereits dem Standard der umfassenden Sanierung (siehe Punkt 31) entspricht:

- 1.500 Euro für die Umstellung eines Wärmeerzeugungssystems in Ein- und Zweifamilienhäusern
- 1.000 Euro für die Umstellung eines Wärmeerzeugungssystems in einem mehrgeschossigen Wohnbau

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **11/17**

49. Welche Förderung ergibt sich, wenn ich sowohl eine thermische Sanierung als auch die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems beantrage?

Ich bin (Mit-)Eigentümer/in, Bauberechtigte oder Mieter/in eines Ein- oder Zweifamilienhauses und hab folgendes beantragt:

> eine umfassende Sanierung	5.000 Euro und
> die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems	1.500 Euro
= Gesamtförderung	maximal 6.500 Euro

Bitte beachten Sie! – Die Förderung beträgt maximal 20% der förderungsfähigen Investitionskosten bzw. gibt es einen Maximaldeckel je nach beantragter Sanierungsvariante.

50. Wird die Mehrwertsteuer gefördert?

Ja. Da sich die Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ an Privatpersonen richtet, gelten die ausgewiesenen Bruttopreise.

51. Wie berechnet sich im mehrgeschossigen Wohnbau der aliquote Anteil der Investitionskosten bezogen auf meine Wohneinheit?

Der aliquote Anteil der Investitionskosten wird anhand des offiziellen Wohnungsverteilungsschlüssels errechnet. Diese Übersicht ist der Endabrechnung beizulegen.

52. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, auch der Betrag, den ich tatsächlich bekomme?

Bei dem in der Förderungszusage genannten Betrag handelt es sich um die für Sie maximal reservierte Förderungssumme. Der tatsächliche Förderungsbetrag wird erst nach Umsetzung der Maßnahme(n) und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen inkl. aller Rechnungen in Kopie ermittelt und ausbezahlt. Der in der Förderungszusage genannte vorläufige Betrag kann jedoch nicht überschritten werden.

Förderungsfristen

53. In welchem Zeitraum läuft die Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“?

Die Möglichkeit zur Einreichung im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ läuft vom 01.03.2011 bis zum 30.06.2011. Bis zum 30.06.2012 müssen die geplanten Maßnahmen umgesetzt sein (Fertigstellungsfrist). Spätestens bis 30.09.2012 müssen die Endabrechnungsunterlagen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein.

Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit vom BMWFJ und vom BMLFUW festgelegt werden.

54. Wann muss ich die Förderung beantragen?

Die Förderung kann zwischen dem 01.03.2011 und dem 30.06.2011 beantragt werden, auf jeden Fall vor Beginn der baulichen Maßnahmen bzw. Liefertermin/Lieferungen.

Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit vom BMWFJ und vom BMLFUW festgelegt werden.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **12/17**

55. Ab wann wird der Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet?

Das Eingangsdatum des vollständigen Antrags (inkl. aller geforderten Beilagen) bei der Zentrale der Bausparkasse gilt als Datum der Antragstellung. Ab diesem Zeitpunkt können Sie mit der Umsetzung Ihrer beantragten Maßnahme(n) auf eigenes Risiko beginnen.

Bitte beachten Sie! – Lieferungen und Leistungen können erst ab diesem Datum akzeptiert werden bzw. dürfen entsprechende Rechnungen erst ab diesem Datum ausgestellt sein.

56. Wann kann ich mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme(n) beginnen?

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der vollständige Förderungsantrag (inkl. aller geforderten Beilagen) bei der Zentrale der Bausparkasse eingelangt ist. Es gilt der Eingangsstempel der Bausparkassen-Zentrale.

Bitte beachten Sie! – Ab diesem Zeitpunkt können Sie mit der Umsetzung Ihrer beantragten Maßnahme(n) auf eigenes Risiko beginnen. Ob die beantragte(n) Maßnahme(n) den Richtlinien der Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ entsprechen und somit förderungsfähig sind, erfahren Sie erst mit Übermittlung der Förderungszusage („Sanierungsscheck“) durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

57. Bis wann muss ich meine Maßnahme(n) umsetzen?

Die geförderte(n) Maßnahme(n) sind bis spätestens 30.06.2012 umzusetzen (Fertigstellungsfrist).

58. Bis wann und wo muss ich meine Endabrechnungsunterlagen abgeben?

Bis spätestens 30.09.2012 müssen die Endabrechnungsunterlagen inklusive aller geforderten Unterlagen (siehe Punkt 63) bei der Kommunalkredit Public Consulting einlangen.

Eine Übersendung per E-Mail (sanierung@kommunalkredit.at) oder Fax (01/31 6 31 - 99264) wird bevorzugt.

59. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor Antragseinreichung durchgeführt wurden?

Nein. Im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ können nur Maßnahmen gefördert werden, mit deren Umsetzung erst nach Antragstellung begonnen wird.

Bitte beachten Sie! - Als Datum der Antragstellung gilt das Einlangen des vollständigen Antrags in der Bausparkassen-Zentrale.

Die einzige Ausnahme sind immaterielle Leistungen wie z.B. der Energieausweis oder Planungsleistungen. Diese Leistungen können auch anerkannt werden, wenn sie vor Antragseinreichung erbracht wurden.

60. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor dem 01.03.2011 durchgeführt wurden?

Nein. Im Rahmen der Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ können nur Maßnahmen gefördert werden, mit deren Umsetzung erst nach Antragstellung begonnen wird.

Bitte beachten Sie! - Als Datum der Antragstellung gilt das Einlangen des vollständigen Antrags in der Bausparkassen-Zentrale. Der früheste Antrag auf Förderung kann am 01.03.2011 gestellt werden.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **13/17**

61. Kann ich bereits vor Antragstellung den Auftrag für die Sanierung erteilen?

Ja. Stichtag für den Beginn der Maßnahme(n) ist der Liefertermin/die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn. Das Rechnungsdatum darf daher frühestens das Datum der Antragsstellung (siehe Punkt 55) sein.

62. Kann ich bereits vor Antragstellung eine Anzahlung tätigen?

Ja. Stichtag für den Beginn der Maßnahme(n) ist der Liefertermin/die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

63. Welche Unterlagen benötige ich für die Beantragung einer Förderung?

Einen vollständig ausgefüllten und unterfertigten Förderungsantrag mit folgenden Beilagen **in Kopie**:

- Kostenvoranschläge für die beantragte(n) Maßnahme(n)
- amtlicher Lichtbildausweis (oder Legitimierung der Unterschrift durch ein österreichisches Kreditinstitut)
- Grundbuchauszug (wenn vorhanden)

Der Energieausweis selbst ist nicht vorzulegen.

Der Antrag ist jedenfalls vom Förderungswerber und dem Energieausweisersteller zu unterfertigen. Bei der Beantragung einer umfassenden Sanierung von mehrgeschossigen Wohnbauten zusätzlich vom Hausverwalter oder dem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümer-Gemeinschaft.

64. Ist es sinnvoll einen unvollständigen Antrag abzuschicken?

Nein. Die Anträge werden erst angenommen, wenn alle Unterschriften und Unterlagen vollständig vorliegen. Unvollständige Anträge werden zurückgeschickt und müssen neu eingereicht werden.

Bitte beachten Sie! – Ab diesem Zeitpunkt können Sie mit der Umsetzung Ihrer beantragten Maßnahme(n) auf eigenes Risiko beginnen. Ob die beantragte(n) Maßnahme(n) den Richtlinien der Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ entsprechen und somit förderungsfähig sind, erfahren Sie verbindlich erst mit Übermittlung der Förderungszusage durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

65. Müssen die Unterlagen im Original oder in Kopie vorgelegt werden?

In Kopie.

Bitte beachten Sie! - Alle Unterlagen, die Sie uns senden, werden gescannt und anschließend vernichtet. Aus diesem Grund können Ihnen später keine Originale retourniert werden.

66. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?

- Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular. Dieses wird Ihnen gemeinsam mit der Förderungszusage zugesandt.
- Alle die geförderte(n) Maßnahme(n) betreffenden detaillierten Rechnungen von befugten Unternehmen (in Kopie).

Bitte beachten Sie! - Pauschalierte Rechnungen können nicht akzeptiert werden.

Bitte beachten Sie auch die Punkte 74 und 75 bzgl. reiner Materialrechnungen.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **14/17**

67. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers ausgestellt sein?

Ja. Die zur Endabrechnung eingereichten Rechnungen müssen auf den Namen des Förderungswerbers lauten. (Ausnahme bei mehrgeschossigen Wohnbauten: siehe Punkt 68)

68. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers lauten, wenn als Wohnungseigentümergeinschaft eine Sanierung durchgeführt wird?

Nein. In diesem Falle können die Rechnungen auch auf die Wohnungs-Eigentümergeinschaft/ Hausverwaltung lauten. Zur Endabrechnung legen Sie bitte eine Kostenaufschlüsselung je Wohnungseinheit der Schlussrechnungen bei, sowie die Zahlungsnachweise der einzelnen Wohnungs-Eigentümer.

69. Was passiert, wenn andere Maßnahmen als eingereicht durchgeführt wurden?

Sofern die Maßnahme(n) nicht wie ursprünglich eingereicht umgesetzt wurden, muss die tatsächliche Umsetzung auf dem Endabrechnungsformular von einem Energieausweisersteller neu festgehalten werden, und es müssen die sich daraus ergebenden neuen Werte von diesem gutachterlich bestätigt werden.

Ablauf und Abwicklung

70. Wo kann ich mich über die Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ informieren?

Informationen finden Sie bei allen teilnehmenden Banken und Bausparkassen. Außerdem finden Sie alle zur Verfügung stehenden Informationsmaterialien auch auf der Website der Kommunalkredit Public Consulting unter www.sanierungsscheck2011.at.

71. Wo stelle ich den Förderungsantrag?

Anträge sind bei allen teilnehmenden Bankfilialen und Bausparkassen erhältlich und können dort abgegeben werden. Die Antragstellung erfolgt über folgende Bausparkassen:

- Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H.
Lichtensteinstraße 111-115, 1091 Wien
Tel: 01 31 380 - 453, E-Mail: sanierung@abv.at
www.abv.at
- Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG, Kennwort „Sanierungsscheck“,
Beatrixgasse 27, 1031 Wien
Tel: 050 100 – 29 800, Fax: 050 100 – 929 800 E-Mail: sanierungsscheck@sbausparkasse.co.at
- Raiffeisen Bausparkasse GmbH
Wiedner Hauptstraße 94, 1050 Wien
Tel: 01 546 46 -53, E-Mail: sanierungsscheck@raibau.at
- Bausparkasse Wüstenrot AG
Alpenstraße 70, 5033 Salzburg
Tel: 05 70 70-126, E-Mail: sanierungsscheck@wuestenrot.at

Wenn möglich, übersenden Sie den Förderungsantrag samt Unterlagen bitte via E-Mail oder Fax. Eine postalische Übermittlung oder Abgabe bei der jeweiligen Bank oder Bausparkasse ist ebenso möglich.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **15/17**

72. Wohin schicke ich meine Unterlagen zur Endabrechnung?

Die Abwicklung der Endabrechnungen erfolgt **nur** über die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC). Bitte schicken Sie die Unterlagen zur Endabrechnung per

- E-Mail (sanierung@kommunalkredit.at) **oder**
- Fax 01 31 6 31 – 99 264

73. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach Umsetzung der Maßnahme(n) und Einlangen der vollständigen Endabrechnungsunterlagen (Endabrechnungsformular, detaillierte Rechnungen in Kopie) wird die Förderung nach Prüfung auf das angegebene Konto überwiesen.

Allgemeine Fragen

74. Ist meine Eigenleistung förderungsfähig?

Nein. Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden, sind nicht förderungsfähig.

75. Sind reine Materialrechnungen förderungsfähig?

Nein. Reine Materialrechnungen sind nicht förderungsfähig. Sollten Sie Materialien selbst kaufen, können diese nur berücksichtigt werden, wenn es hierzu die Rechnung eines befugten Professionisten über den Einbau (Stundenrechnung) gibt.

76. Ich habe eine Firma, kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung stellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von der Privatperson gezahlt werden.

77. Kann ich die Maßnahme(n) auch von einem ausländischen Unternehmen durchführen lassen?

Ja. Die Sanierungsmaßnahme(n) können auch von einem Unternehmen ausgeführt werden, das seinen Sitz im Ausland hat. Jedoch müssen die Kostenvoranschläge und die Rechnung auf Deutsch ausgestellt sein.

78. Kann die Bundesförderung parallel zu einer Landesförderung beantragt werden?

Ja. Es dürfen zusätzlich Förderungsmittel der Länder in Anspruch genommen werden, wenn dies mit den jeweiligen Förderbestimmungen der Bundesländer konform ist.

79. Kann die Bundesförderung parallel zu einer anderen Bundesförderung beantragt werden?

Nein. Für die beantragten Maßnahme(n) kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden.

80. Wenn ich in diesem Jahr mit meinem gestellten Antrag keine Förderung erhalte, werde ich dann für die nächste Förderungsaktion automatisch gereiht?

Nein. Die Anträge müssen jedes Mal neu gestellt werden und können nicht für die nächste Förderungsaktion übertragen werden.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **16/17**

81. Wir sind eine Wohnungs-Eigentümergeinschaft im mehrgeschossigen Wohnbau und haben einen einstimmigen Beschluss aller Eigentümer zur Durchführung einer thermischen Sanierung. Wer muss einreichen?

Liegt ein einstimmiger Beschluss der Eigentümergeinschaft vor, so muss jeder Wohnungseigentümer/in für seine/ihre Wohneinheit einen separaten Förderungsantrag stellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der bevollmächtigte Vertreter der Wohnungs-Eigentümergeinschaft/die Hausverwaltung die gesammelte Einreichung bei der Bank/Bausparkasse übernimmt.

82. Ich bin bevollmächtigter Vertreter der Wohnungs-Eigentümergeinschaft/Hausverwaltung, was sind meine Aufgaben?

Als bevollmächtigter Vertreter der Wohnungs-Eigentümergeinschaft können Sie die Anträge für die einzelnen Wohnungseigentümer gesammelt an die Bausparkasse weiterleiten.

Bitte beachten Sie! - Alle Anträge müssen von den Wohnungseigentümer(n)/Förderungswerber(n) selbst, sowie von Ihnen als Hausverwaltung bzw. bestelltem Vertreter der Wohnungs-Eigentümergeinschaft sowie dem Energieausweisersteller unterschrieben werden.

Weiters fungieren Sie als Ansprechpartner für evt. Rückfragen der abwickelnden Stellen. Zur Endabrechnung legen Sie bitte eine Kostenaufschlüsselung je Wohnungseinheit der Schlussrechnungen bei.

83. Werden Wohnungstüren gefördert?

Türen können nur gefördert werden, wenn es sich um Außentüren handelt (Balkon- oder Terrassentüren), die ins Freie gehen. Wohnungseingangstüren, die in ein Stiegenhaus führen, können nicht gefördert werden.

84. Werden bei einem Fenstertausch auch Verschattungssysteme gefördert?

Nein. Bei einem Fenstertausch werden keine Verschattungssysteme (Rollläden, Jalousien etc.) gefördert.

85. Kann der Fenstertausch in einem Wintergarten gefördert werden?

Ja. Aber nur, wenn der Wintergarten bisher beheizbar war und auch zukünftig beheizt wird.

86. Kann die Verglasung der Loggia gefördert werden?

Ja. Aber nur, wenn die Loggia bisher beheizbar war und auch zukünftig beheizt wird.

87. Wird die Dämmung von Balkonen gefördert?

Ja.

88. Können Zubauten/Erweiterungen/Dachgeschoßausbauten gefördert werden?

Nein. Es können nur Sanierungsmaßnahmen von bisher beheizten Bauteilen gefördert werden.

FAQ – Häufig gestellte Fragen

SANIERUNGSSCHECK 2011

Thermische Sanierung privater Wohnbau

Befristete Förderungsmöglichkeit der Österreichischen Bundesregierung

FAQ **17/17**

89. Ich kann nicht alle zum „Sanierungsscheck 2011“ beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen. Werden die restlichen Maßnahmen ins nächste Jahr übertragen?

Nein. Die Anträge müssen in jedem Jahr neu gestellt werden und können nicht ins nächste Jahr übertragen werden. Sie können jedoch - bei entsprechender Erreichung der vorgegebenen Werte und Bestätigung durch einen Energieausweisersteller gemäß Punkt 69 - unter Umständen eine geringere Förderung erhalten.

90. Was passiert, wenn vor Ablauf der Einreichfrist (30.06.2011) keine Förderungsmittel mehr zur Verfügung stehen?

Die gesamten Mittel zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck 2011“ betragen 70 Mio. Euro. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit vom BMWFJ und vom BMLFUW festgelegt werden.